

S erhält Ordnungsmaßnahme - soll für Klassenarbeit zur Schule kommen

Beitrag von „CDL“ vom 2. Dezember 2019 19:00

Zitat von michi_vd_recke

wie gesagt, ich kann nicht so viel darüber sagen. Danke euch schon mal für eure Kommentare.

Umso wichtiger, dass du dir selbst bewusst machst, dass du zu wenig weißt, um die Maßnahme beurteilen zu können, was du doch hier getan hast bzw. wenn du urteilst, dann aus professioneller Perspektive als Lehrkraft.

Ich weiß nicht, wie die entsprechende schulrechtliche Formulierung in NRW ist, vermute aber die Länder nehmen sich nicht allzuviel an dieser Stelle. In BW müsste vor einer derartigen Ordnungsmaßnahme die Klassenkonferenz (nicht nur eine Lehrkraft) gehört werden, der betroffene Schüler und seine Eltern könnten sich äußern und- ganz wichtig- es müssten alle Aspekte zu Gunsten des Schülers in die Bewertung mit einbezogen werden. 11 Tage Schulausschluss müssen- und das betrifft ohne Zeifel alle Schulformen aller Bundesländer- rechtlich gut begründet werden, haben entweder einen entsprechend schwerwiegenden Vorfall oder einen ausreichend schweren Vorfall bei langer, schwerer Vorgesichte (unter Ausschöpfung der erzieherischen Maßnahmen) zugrundeliegen. Andernfalls wird einem Widerspruch der Eltern wie Bolzbold anführt (und auch das gilt bundesweit an allen Schulformen) sofort entsprochen werden. Als Lehrer solltest du dein Schulrecht zumindest gut genug kennen, um dir dieser Dinge bewusst zu sein und diese damit auch im Freundeskreis- um den es angeblich oder tatsächlich geht- entsprechend zu vermitteln.